

Informationen zum Umgang mit der geänderten Verbunddefinition im Zusammenhang mit der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen vom 25.02.2021

Mit der am 29. Oktober in Kraft getretenen KrWG-Novelle vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) wurde in Angleichung an die mit der Richtlinie (EU) 2018/852 in der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG eingeführte Definition für Verbundverpackungen auch die Verbunddefinition in § 3 Absatz 5 VerpackG geändert. Damit entfällt in § 3 Absatz 5 VerpackG die bisherige Ausnahme aus der Verbunddefinition für Verpackungen, bei denen die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet. Die bisherige Verbunddefinition hatte zur Folge, dass eine Verpackung, bei der eine Materialkomponente den Masseanteil von 95 % überschreitet keine Verbundverpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellte und im Rahmen der Hersteller-Datenmeldungen, Vollständigkeitserklärungen sowie der Mengenstromnachweise dieser Hauptmaterialart zugerechnet werden musste (sog. „95/5-Regel“).

Nach dem aktuellen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen¹ soll zum 03. Juli 2021 § 16 Absatz 3 Satz 4 VerpackG dahingehend geändert werden, dass die einer Verwertung zugeführte Verbundverpackung vollständig auf die Quote der Hauptmaterialart anzurechnen ist, wenn die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent an der Verbundverpackung überschreitet. Für die Angaben in der Vollständigkeitserklärung soll § 11 Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet wurden, der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen sind. Auch für Datenmeldungen soll § 10 Absatz 1 entsprechend ergänzt werden. Damit wird in Bezug auf die Hersteller-Datenmeldungen, die Angaben in der Vollständigkeitserklärung und die Mengenstromnachweise der Systeme die Rechtslage vor dem 29. Oktober 2020 wiederhergestellt.

Die Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen, Stand 06. November 2020 weisen unter „B.5: Prüffeld 5 Stammdatenpflege im Unternehmen“ darauf hin, dass § 3 Absatz 5 VerpackG drei Voraussetzungen für Verbundverpackungen nennt. Die dritte dort genannte Voraussetzung

„Keine der einzelnen Materialienarten überschreitet 95 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn eine Materialmasse mehr als 95 Prozent aufweist, liegt kein Verbund vor.“

trifft seit dem 29. Oktober 2020 nicht mehr zu. Voraussichtlich ab dem 03. Juli 2021 wird die dort getroffene Aussage dann wieder sachlich zutreffend für die Vollständigkeitserklärung sein, wenn auch nicht in § 3 Absatz 5 VerpackG so verankert, aber in § 11 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 4 VerpackG entsprechend korrigiert.

Die ZSVR hat sich in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt und im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt aus folgenden Gründen dazu entschlossen, von einer unterjährigen Änderung der Prüfleitlinien abzusehen:

- Es handelt sich um eine Aussage im Hinweisteil der Prüfleitlinien.
- Das Verpackungsgesetz geht den Prüfleitlinien vor.

¹ <https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>.

- Die Rechtslage ändert sich nur für einen vorübergehenden Zeitraum.
- Es ist das Verständnis des Beirates der ZSVR, dass der Gesetzgeber mit der geänderten Verbunddefinition keine Änderungen in der Praxis bewirken, sondern lediglich den Wortlaut des deutschen Gesetzes den europäischen Vorgaben anpassen wollte. Eine Änderung der Praxis der Quotenberechnung im Mengenstromnachweis ist daher aus Sicht des Beirates und in Übereinstimmung mit der gesetzgeberischen Wertung der häufigen ökologischen Sinnhaftigkeit einer gemeinsam mit der Hauptmaterialart erfolgenden Verwertung (BT-Drs. 19/22612, S. 24) nicht vorzunehmen (siehe unsere Information vom 17.12.2020 unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/neuigkeiten-presse/aktuelles/detail-ansicht-newseintraege/news/information-zur-aenderung-der-verbunddefinition-im-verpackg-12-2020>).
- Nach dem Verständnis der ZSVR lässt sich die Beiratsempfehlung gleichermaßen auf Fragestellungen bei der Abgrenzung von Materialarten im Zusammenhang mit der Systembeteiligung von Verpackungen übertragen.

Bei der nächsten Überarbeitung der Prüfleitlinien ist beabsichtigt, diese in Bezug auf die Voraussetzungen der Verbunddefinition entsprechend zu aktualisieren. Die Nichtanwendung der dritten in Prüffeld B.5 genannten Voraussetzung stellt für den Bezugszeitraum vom 29. Oktober 2020 bis zum 03. Juli 2021 (das Inkrafttreten des entsprechend novellierten VerpackG vorausgesetzt) keinen Verstoß gegen die Prüfleitlinien dar. Die ersten beiden in Prüffeld B.5 genannten Voraussetzungen sind weiterhin unverändert zu erfüllen.
